

Politische Gemeinde Rickenbach
Hundewesen

Informationen

für Hundehalterinnen und Hundehalter



Checkliste

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Hunderziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall des Hundes

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters

- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich bezahlen

Weitere Informationen

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hund und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per Post oder E-Mail zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Mikrochipnummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine pauschale Lenkungsabgabe, welche ohne Gegenleistung geschuldet ist. Sie wird aber auch verwendet, um die Aufwände zu decken, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug des Hundegesetzes entstehen. Die Hundesteuer beträgt in Rickenbach für den ersten Hund Fr. 120.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 195.-/Jahr. Die Hundesteuer ist eine Jahrespauschale. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Obligatorische Hundeausbildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt **im Voraus** eine kantonale Bewilligung. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch **innert 10 Tagen** beim Veterinäramt einreichen. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto. Die Bewilligung ist kostenpflichtig.

Zugelaufene Hunde

Zugelaufene Hunde können mit einem Lesegerät identifiziert werden. Solche Lesegeräte sind bei allen Tierpraxen, beim kantonalen Veterinäramt, bei der Polizei, beim Tierschutzverein Sirnach sowie bei vielen Tierheimen vorhanden.

Links

www.amicus.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.stvv.ch

www.skg.ch

www.blv.admin.ch

www.meinheimtier.ch

Kontakt

Hundewesen, Wilenstrasse 41, 9532 Rickenbach

Telefon 071 929 70 40

einwohnerdienste@rickenbach-tg.ch | www.rickenbach-tg.ch